

Subhaft.

"Frühlingslied" v. Charles Gounod

pod nuovo

MH 16.1516

Handwritten musical score for orchestra and voice. The score is written on ten staves. The instruments listed on the left are: Flute (Fl.), Clarinet (Cl.), Bassoon (Fag.), Horn (Horn), Trumpet (Tromp.), Violin I (Viol. I), Violin II (Viol. II), Viola, Cello (Cello), and Bass (Bass). The score is divided into four measures, numbered 1, 2, 3, and 4 at the top. The notation includes various musical symbols such as clefs, time signatures, notes, rests, and dynamic markings like *pp* and *ppizz*. There are also some handwritten annotations and corrections throughout the score.

*Frühlingslied*

*Ch. Gounod*

R. V.

# Vertrag,

welcher am unten angeführten Tage zwischen Herrn **Eduard Strauß**, k. u. k. Hofballmusik-Director, einerseits und Herrn *Ludwig Kruspel* anderseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

§ 1. Herr **Eduard Strauß** verpflichtet Herrn \_\_\_\_\_ und Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich Herrn **Eduard Strauß** gegenüber zur Mitwirkung in seiner Kapelle bei allen in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika (inbegriffen Californien) und Britisch-Canada stattfindenden Productionen, sowie bei allen nach seinem Ermessen für dieselben erforderlichen Proben mit den separat vereinbarten Bezügen.

Sollten an einem Tage zwei Concerte (oder eine Ballmusik) auszuführen sein, so hat Herr \_\_\_\_\_ keinen Anspruch auf ein Extrahonorar oder auf eine wie immer geartete Entschädigung. Die Bezüge für die in den obgenannten Ländern stattfindende Thätigkeit beginnen mit dem ersten Nachtquartier in **Amerika** und enden mit dem letzten Concerte der Reise. Die Dauer der Reise bestimmt Herr **Eduard Strauß**, und ist der Aufenthalt in einer Stadt nicht fest bestimmt.

§ 2. Herr \_\_\_\_\_ nimmt dieses Engagement an, verpflichtet sich an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten im § 1 bezeichneten **Productionen** und **Proben**, und zwar während der von Herrn **Eduard Strauß** zu bestimmenden Zeitdauer derselben theilzunehmen, und alle ihm von Herrn **Eduard Strauß** zugewiesenen Musikstücke stets nach dessen **Anordnung** auszuführen.

§ 3. Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß** weder allein noch in Verbindung mit andern **Musikern öffentlich** oder in **Privathäusern** musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester anzunehmen.

§ 4. Sollte Herr \_\_\_\_\_ der im § 2 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten Productionen und Proben während der Dauer dieses Vertrages theilzunehmen, nicht pünktlich nachkommen, sondern an einer oder mehreren Proben oder Productionen nicht theilnehmen, ferner wenn Herr \_\_\_\_\_ während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß**, sei es allein oder in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abhalten, oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester annehmen sollte, so verpflichtet sich Herr \_\_\_\_\_ dem Herrn **Eduard Strauß** für jeden einzelnen Fall auf dessen Verlangen eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage bis zu einem Monatsgehälte zu bezahlen.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert Herrn **Eduard Strauß** nicht, auf genaue Erfüllung zu dringen oder in der ihm angemessen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen.

§ 5. Herr \_\_\_\_\_ unterwirft sich der für die Kapelle aufgestellten **Dienstordnung**, die er hiemit zur Kenntniß genommen zu haben bestätigt, und in allen Dingen insbesondere hinsichtlich seines Verhaltens in- und außerhalb des Concertsaales der **Disciplinargewalt** des Herrn **Eduard Strauß**.

Auf Grund dieser Disciplinargewalt steht es Herrn **Eduard Strauß** frei, in Fällen schwererer Disciplinarvergehen, also insbesondere, wenn das engagirte Orchestermitglied durch unpünktliches Erscheinen, durch sein Benehmen, durch Widerseßlichkeit gegenüber den Anordnungen des Herrn **Eduard Strauß**, durch Aeußerungen oder in welcher Weise immer die Ruhe und Ordnung auf dem Orchester im Productionslocale, auf der Reise (insbesondere während der Bahnfahrten) oder im Auszahlungslocale stören sollte, diesen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären und die unverzügliche Entlassung des Orchestermitgliedes zu verfügen; in den Fällen leichter Disciplinarvergehen aber ein Pönale bis zu ein Fünftel eines Monatsbezuges zu verhängen.

Kartenspiele, sowie sonstige Glücksspiele jeder Art, um Geld oder Geldeswerth sind während des Aufenthaltes im Auslande und auf der Reise strengstens untersagt. Lärmende Unterhaltung in den Waggons oder auf dem Perron der Stationen ist untersagt.

Herr Director **Eduard Strauß** ist berechtigt, die Uebertretung dieser Bestimmung als ein Disciplinarvergehen gemäß § 5 dieses Vertrages zu behandeln und an den Uebertretern demgemäß zu ahnden.

Sollte Herr \_\_\_\_\_ den musikalischen Anforderungen nicht genügen, so steht Herrn **Eduard Strauß** das Recht einer vierzehntägigen Kündigung innerhalb des ersten Monats des Engagements zu.

Die Handhabung der Disciplinargewalt ist unbedingt und ausschließlich dem Ermessen des Herrn **Eduard Strauß** anheimgestellt und findet gegen derlei Verfügungen kein Rechtsweg statt.

Sollte Herr \_\_\_\_\_ im Sinne der §§ 2 oder 3 contractbrüchig oder gemäß § 5 dieses Vertrages von Herrn **Eduard Strauß** wegen eines Disciplinarvergehens entlassen werden, so ist Letzterer nicht verpflichtet, für die Weiter-, respective Rückbeförderung des Herrn \_\_\_\_\_ seines Kleiderkoffers eventuell seines Instrumentes zu sorgen oder die Kosten einer solchen Reise zu tragen.

§ 6. Für den Fall, als Herr \_\_\_\_\_ durch Krankheit verhindert sein sollte, bei den Proben und Productionen mitzuwirken, hat er, um von den oben im § 4 und in der Dienstordnung festgesetzten nachtheiligen Folgen enthoben zu sein, einen völlig glaubwürdigen Nachweis seiner Erkrankung **allsgleich** einzusenden. Es steht Herrn **Eduard Strauß** jederzeit frei, durch zwei von ihm gewählte Aerzte den Krankheitszustand constatiren zu lassen.

§ 7. Falls das von Herrn \_\_\_\_\_ im Orchester stets gebrauchte Instrument sein Eigenthum ist, ist Herr **Eduard Strauß** bereit, die Beförderung dieses Instrumentes auf seine eigenen Kosten während der Reise zu übernehmen.

Ferner ist Herr **Eduard Strauß** bereit, einen Kleiderkoffer des Herrn \_\_\_\_\_ während der Reise auf seine eigenen Kosten zu befördern; jedoch beides nur gegen dem, daß ihm vom Herrn \_\_\_\_\_ die Verfügung über obgenannte Reiseeffecten, also die Art der Aufgabe und Verladung, ferner der Lagerung vollkommen anheimgestellt wird. — Der Kleiderkoffer ist an dem von Herrn **Eduard Strauß** bekannt gegebenen Tage und zu der bestimmten Stunde in Wien zur Verladung an dem bezeichneten Orte abzugeben und wird dem Herrn \_\_\_\_\_ das Instrument nach dem letzten Concerte und der Kleiderkoffer am letzten Tage der Reise ausgefolgt.

§ 8. Ein eventuell von Herrn **Eduard Strauß** mit Herrn \_\_\_\_\_ für Oesterreich-Ungarn abgeschlossener Vertrag wird für die Geltungsdauer des hiermit abgeschlossenen Uebereinkommens nicht aufgehoben, sondern nur sistirt und tritt nach Verlauf desselben wieder in Kraft. Elementar- oder Kriegereignisse, Landestrauer oder sonstige die Abhaltung der Concerte in einer Stadt der obgenannten Länder beeinträchtigende geschäftliche Verhältnisse lösen diesen Vertrag über vierzehntägige Kündigung.

Sollte Herr Director **Eduard Strauß** durch Erkrankung verhindert sein, die Reise anzutreten oder während der Reise die Concerte fortzusetzen oder aus irgend einem Grunde außer Stande sein, die Reise fortzusetzen oder durchzuführen, so ist dieser Vertrag über vierzehntägige, Herrn Director **Eduard Strauß** zustehende Kündigung, gelöst.

§ 9. Herr \_\_\_\_\_ hat vom September 1900 ab zu den Proben in Wien zur Verfügung zu stehen.

§ 10. Beide Theile vereinbaren sich dahin, alle zur Austragung zu bringenden Streitigkeiten vor dem Gerichtsstand des k. k. Gewerbegerichtes Wien zur Austragung zu bringen.

*Salle 9* am *7. Juli* 1900.



*Ludwig Kruspel*  
*H. A. S. Gustav u*  
*Musik-Director*

*114-110-111*  
*16 187*

*al tempo*

2 3 4 *poi rit* 6

*1<sup>a</sup> Viol I*

Handwritten musical notation for Violin I, measures 2-6. The notation includes notes, rests, and dynamic markings such as *mf* and *f*. The notes are written on a five-line staff.

*tempo*

11116.1811c 2

*Violin*

Handwritten musical notation for Violin, measures 7-11. The notation includes notes, rests, and dynamic markings such as *mf* and *f*. The notes are written on a five-line staff.

Handwritten musical notation for Violin I, measures 12-16. The notation includes notes, rests, and dynamic markings such as *mf* and *f*. The notes are written on a five-line staff.

Handwritten musical notation for Violin, measures 17-21. The notation includes notes, rests, and dynamic markings such as *mf* and *f*. The notes are written on a five-line staff.

*Violin*

# Vertrag,

welcher am unten angezeigten Tage zwischen Herrn **Eduard Strauß**, k. u. k. Hofballmusik-Director, einerseits und Herrn **Leopold Kruspe** andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

§ 1. Herr **Eduard Strauß** verpflichtet Herrn **Leopold Kruspe** und Herr **Leopold Kruspe** verpflichtet sich Herrn **Eduard Strauß** gegenüber zur Mitwirkung in seiner Kapelle bei allen vom 8. April 1896 an in **Oesterreich** und **Deutschland** stattfindenden und gegen Mitte oder Ende September desselben Jahres endigenden Productionen, sowie bei allen nach seinen Ermessen für dieselben erforderlichen Proben *als Violaspieler*

mit den separat vereinbarten Bezügen. Sollten an einem Tage zwei Concerte oder eine Ballmusik auszuführen sein, so hat Herr **Leopold Kruspe** keinen Anspruch auf ein Extrahonorar oder auf eine wie immer geartete Entschädigung. Die Bezüge für die in den obgenannten Ländern stattfindende Thätigkeit beginnen mit dem ersten Nachtquartier in **Deutschland** und enden mit dem letzten Concerte der Reise. Die Dauer der Reise bestimmt Herr **Eduard Strauß**, und ist der Aufenthalt in einer Stadt nicht fest bestimmt.

§ 2. Herr **Leopold Kruspe** nimmt dieses Engagement an, verpflichtet sich an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten im § 1 bezeichneten Productionen und Proben, und zwar während der von Herrn **Eduard Strauß** zu bestimmenden Zeitdauer derselben theilzunehmen, und alle ihm von Herrn **Eduard Strauß** zugewiesenen Musikstücke stets nach dessen Anordnung auszuführen.

§ 3. Herr **Leopold Kruspe** verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß** weder allein noch in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester anzunehmen.

§ 4. Sollte Herr **Leopold Kruspe** der im § 2 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten Productionen und Proben während der Dauer dieses Vertrages theilzunehmen, nicht pünktlich nachkommen, sondern an einer oder mehreren Proben oder Productionen nicht theilnehmen, ferner wenn Herr **Leopold Kruspe** während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß**, sei es allein oder in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abhalten, oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester annehmen sollte, so verpflichtet sich Herr **Leopold Kruspe** dem Herrn **Eduard Strauß** für jeden einzelnen Fall auf dessen Verlangen eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage bis zur Maximalsumme von drei Monatsgehältern zu bezahlen und verzichtet Herr **Leopold Kruspe** hiemit ausdrücklich auf jede richterliche Mäßigung des von Herrn **Eduard Strauß** verlangten Pönales.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert Herrn **Eduard Strauß** nicht, auf genaue Erfüllung zu dringen oder in der ihm angemessen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen.

§ 5. Herr **Leopold Kruspe** unterwirft sich der für die Kapelle aufgestellten Dienstdrordnung, die er hiemit zur Kenntniß genommen zu haben bestätigt, und in allen Dingen der Disciplinargewalt des Herrn **Eduard Strauß**.

Auf Grund dieser Disciplinargewalt steht es Herrn **Eduard Strauß** frei, in Fällen schwererer Disciplinarvergehen, also insbesondere, wenn das engagirte Orchestermittglied durch unpünktliches Erscheinen, durch sein Benehmen, durch Aeußerungen oder in welcher Weise immer die Ruhe und Ordnung auf dem Orchester, im Productionslocale, auf der Reise (insbesondere während der Bahnfahrten) oder im Auszahlungslocale stören sollte, diesen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären und die unverzügliche Entlassung des Orchestermittgliedes zu verfügen; in den Fällen leichter Disciplinarvergehen aber ein Pönale bis zu einem Fünftel eines Monatsbezuges zu verhängen.

Kartenspiele, sowie sonstige Glücksspiele jeder Art um Geld oder Geldeswerth sind während des Aufenthaltes im Auslande und auf der Reise strengstens untersagt.

Herr Director **Eduard Strauß** ist berechtigt, die Uebertretung dieser Bestimmung als ein Disciplinarvergehen gemäß § 5 des Auslands- und Reisevertrages zu behandeln und an den Uebertretern demgemäß zu ahnden.

Sollte Herr **Leopold Kruspe** den musikalischen Anforderungen nicht genügen, so steht Herrn **Eduard Strauß** das Recht einer vierzehntägigen Kündigung zu.

Die Handhabung der Disciplinargewalt ist unbedingt und ausschließlich dem Ermessen des Herrn **Eduard Strauß** anheimgestellt und findet gegen derlei Verfügungen kein Rechtsweg statt.

Sollte Herr **Leopold Kruspe** im Sinne der §§ 2 oder 3 contractbrüchig oder gemäß § 5 dieses Vertrages von Herrn **Eduard Strauß** wegen eines Disciplinarvergehens entlassen werden, so ist Letzterer nicht verpflichtet, für die Weiter-, respective Rückbeförderung des Herrn **Leopold Kruspe** zu sorgen oder die Kosten einer solchen Reise zu tragen.

§ 6. Für den Fall, als Herr **Leopold Kruspe** durch Krankheit verhindert sein sollte, bei den Proben und Productionen mitzuwirken, hat er, um von den oben im § 4 und in der Dienstdrordnung festgesetzten nachtheiligen Folgen enthoben zu sein, einen völlig glaubwürdigen Nachweis seiner Erkrankung **allso gleich** einzusenden. Es steht Herrn **Eduard Strauß** jederzeit frei, durch zwei von ihm gewählte Aerzte den Krankheitszustand constatiren zu lassen.

Sollte die Krankheit länger als vier Wochen dauern und Herr **Leopold Kruspe** außer Stande sein, seinem Dienste nachzukommen, so entfällt der weitere Bezug des Gehaltes.

§ 7. Ein eventuell von Herrn **Eduard Strauß** mit Herrn **Leopold Kruspe** für Oesterreich-Ungarn abgeschlossener Vertrag wird für die Geltungsdauer des hiemit abgeschlossenen Uebereinkommens nicht aufgehoben, sondern nur sistirt und tritt nach Verlauf desselben wieder in Kraft. Elementar- oder Kriegsereignisse, Landestruer oder sonstige die Abhaltung der Concerte in einer Stadt der obgenannten Länder beeinträchtigende geschäftliche Verhältnisse lösen diesen Vertrag.

§ 8. Herr **Leopold Kruspe** hat vom 8. April 1896 ab zu den Proben in Wien zur Verfügung zu stehen.

§ 9. Beide Theile vereinbaren sich dahin, alle zur Austragung zu bringenden Streitigkeiten im summarischen Verfahren vor dem Gerichtsstand des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes der innern Stadt Wien I. zur Austragung zu bringen.



Wien, am 24. Februar 1896.

*Eduard Strauß*  
Hofballmusik-Director

piu rit

3 HH 16-18/1c

rit

Tempo 3

Oboe

Handwritten musical notation for Oboe, including notes and rests.

Handwritten musical notation, possibly for a second Oboe part.

Handwritten musical notation with the word "gitt" written above it.

Handwritten musical notation with various notes and rests.

Handwritten musical notation, possibly a rhythmic pattern.

Handwritten musical notation, possibly a rhythmic pattern.

Handwritten musical notation with the word "pizz" written above it.

Handwritten musical notation with the word "aria" written below it.

Handwritten musical notation, possibly a rhythmic pattern.

rit/rit I

I lower

Flauto 1

Handwritten musical notation for Flauto 1.

Chant

Handwritten musical notation for Chant.

Handwritten musical notation.

Large blue scribble or signature.

pedis is a g

pizz

185/13

R. D.

# Vertrag,

welcher am unten angeführten Tage zwischen Herrn **Eduard Strauß**, k. u. k. Hofballmusik-Director, einerseits und Herrn *Kruppel* anderseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

§ 1. Herr **Eduard Strauß** verpflichtet Herrn *Kruppel* und Herr verpflichtet sich Herrn **Eduard Strauß** gegenüber zur Mitwirkung in seiner Kapelle bei allen in **St. Petersburg** in Rußland stattfindenden Productionen, sowie bei allen nach seinen Ermessen für dieselben erforderlichen Proben *als Violaspieler* mit den separat vereinbarten Bezügen.

Die Bezüge für die in **St. Petersburg** stattfindende Thätigkeit beginnen mit dem ersten Nachtquartier in **St. Petersburg** und enden mit dem letzten Concerte daselbst. § 2. Herr **Eduard Strauß** angeordneten im § 1 bezeichneten **Productionen** und **Proben**, und zwar während der von Herrn **Eduard Strauß** zu bestimmenden Zeitdauer derselben theilzunehmen, und alle ihm von Herrn **Eduard Strauß** zugewiesenen Musikstücke stets nach dessen Anordnung auszuführen.

§ 3. Herr verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß** weder allein noch in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester anzunehmen. § 4. Sollte Herr *Kruppel* der im § 2 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten Productionen und Proben während der Dauer dieses Vertrages theilzunehmen, nicht pünktlich nachkommen, sondern an einer oder mehreren Proben oder Productionen nicht theilnehmen, ferner wenn Herr *Kruppel* während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß**, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abhalten, oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester annehmen sollte, so verpflichtet sich Herr *Kruppel* dem Herrn **Eduard Strauß** für jeden einzelnen Fall auf dessen Verlangen eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage bis zur Maximalsumme von drei Monatsgehältern zu bezahlen und verzichtet Herr *Kruppel* hiemit ausdrücklich auf jede richterliche Mäßigung des von Herrn **Eduard Strauß** verlangten Pönales.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert Herrn **Eduard Strauß** nicht, auf genaue Erfüllung zu dringen oder in der ihm angemessenen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen. § 5. Herr *Kruppel* unterwirft sich der für die Kapelle aufgestellten **Dienstordnung**, die er hiemit zur Kenntniß genommen zu haben bestätigt, und in allen Dingen der **Disciplinargewalt** des Herrn **Eduard Strauß**. Auf Grund dieser Disciplinargewalt steht es Herrn **Eduard Strauß** frei, in Fällen schwererer Disciplinarvergehen, also insbesondere, wenn das engagirte Orchestermitglied durch unpünktliches Erscheinen, durch sein Benehmen, durch Aeußerungen oder in welcher Weise immer die Ruhe und Ordnung auf dem Orchester, im Productionslocale, auf der Reise (insbesondere während der Bahnfahrten) oder im Auszahlungslocale stören sollte, diesen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären und die unverzügliche Entlassung des Orchestermitgliedes zu verfügen; in den Fällen leichter Disciplinarvergehen aber ein Pönale bis zu einem Fünftel eines Monatsbezuges zu verhängen. Kartenspiele, sowie sonstige Glücksspiele jeder Art um Geld oder Geldeswerth sind während des Aufenthaltes im Auslande und auf der Reise strengstens untersagt.

Herr Director **Eduard Strauß** ist berechtigt, die Uebertretung dieser Bestimmung als ein Disciplinarvergehen gemäß § 5 des Auslands- und Reisevertrages zu behandeln und an den Uebertretern demgemäß zu ahnden. Sollte Herr *Kruppel* den musikalischen Anforderungen nicht genügen, so steht Herrn **Eduard Strauß** das Recht einer vierzehntägigen Kündigung zu.

Die Handhabung der Disciplinargewalt ist unbedingt und ausschließlich dem Ermessen des Herrn **Eduard Strauß** anheimgestellt und findet gegen derlei Verfügungen kein Rechtsweg statt. Sollte Herr *Kruppel* im Sinne der §§ 2 oder 3 contractbrüchig oder gemäß § 5 dieses Vertrages von Herrn **Eduard Strauß** wegen eines Disciplinarvergehens entlassen werden, so ist Letzterer nicht verpflichtet, für die Weiter-, respective Rückbeförderung des Herrn *Kruppel* zu sorgen oder die Kosten einer solchen Reise zu tragen.

§ 6. Für den Fall, als Herr *Kruppel* durch Krankheit verhindert sein sollte, bei den Proben und Productionen mitzuwirken, hat er, um von den oben im § 4 und in der Dienstordnung festgesetzten nachtheiligen Folgen enthoben zu sein, einen völlig glaubwürdigen Nachweis seiner Erkrankung allsogleich beizubringen. Es steht Herrn **Eduard Strauß** jederzeit frei, durch zwei von ihm gewählte Aerzte den Krankheitszustand constatiren zu lassen. Sollte die Krankheit länger als vier Wochen dauern und Herr *Kruppel* außer Stande sein, seinem Dienste nachzukommen, so entfällt der weitere Bezug des Gehaltes.

§ 7. Sollten Elementar-Ereignisse, Landestruer, politische Ereignisse oder sonstige öffentliche Verhältnisse die Fortdauer der Productionen des Herrn **Eduard Strauß** während dieser Reise beeinträchtigen oder sistiren machen, so erlischt dieser Vertrag und der Bezug des Gehaltes acht Tage nach erfolgter Kündigung. § 8. Der von Herrn **Eduard Strauß** mit Herrn *Kruppel* für Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag wird für die Geltungsdauer des hiermit abgeschlossenen Uebereinkommens nicht aufgehoben, sondern nur sistirt und tritt nach Ablauf derselben wieder in Kraft.

Wien am 15. April 1894.



MH-lur-111  
16 787

*Eduard Strauß*  
*Kruppel*

*morendo*

1 2 3 4 5 6 7

1 2 3 4 5 *aria*

8 9 10 11 12 13 14 15 16

*morendo*

17 18 19 20 21 22 23 24

1 2 3 4 5 6 7 8

25 26 27 28 29 30 31 32

33 34 35 36 37 38 39 40

*Ad lib*

41 42 43 44 45 46 47 48

# Vertrag,

welcher am unten angezeigten Tage zwischen Herrn **Eduard Strauß**, k. u. k. Hofballmusik-Director, einerseits und Herrn **Ludwig Kruspe** andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

§ 1. Herr **Eduard Strauß** verpflichtet Herrn **Ludwig Kruspe** und Herr **Ludwig Kruspe** verpflichtet sich Herrn **Eduard Strauß** gegenüber zur Mitwirkung in seiner Kapelle bei allen von Beginn Mai an in **Deutschland** stattfindenden und gegen Mitte September desselben Jahres endigenden Productionen, sowie bei allen nach seinen Ermessen für dieselben erforderlichen Proben **als Violaspieler**

mit den separat vereinbarten Bezügen. Sollten an einem Tage zwei Concerte oder eine Ballmusik auszuführen sein, so hat Herr **Eduard Strauß** keinen Anspruch auf ein Extrahonorar oder auf eine wie immer geartete Entschädigung. Die Bezüge für die in den obgenannten Ländern stattfindende Thätigkeit beginnen mit dem ersten Nachtquartier in **Deutschland** und enden mit dem letzten Concerte der Reise. Die Dauer der Reise bestimmt Herr **Eduard Strauß**, und ist der Aufenthalt in einer Stadt nicht fest bestimmt.

§ 2. Herr **Eduard Strauß** nimmt dieses Engagement an, verpflichtet sich an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten im § 1 bezeichneten **Productionen** und **Proben**, und zwar während der von Herrn **Eduard Strauß** zu bestimmenden Zeitdauer derselben theilzunehmen, und alle ihm von Herrn **Eduard Strauß** zugewiesenen Musikstücke stets nach dessen **Anordnung** auszuführen.

§ 3. Herr **Eduard Strauß** verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß** weder allein noch in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester anzunehmen.

§ 4. Sollte Herr **Eduard Strauß** der im § 2 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, an allen von Herrn **Eduard Strauß** angeordneten Productionen und Proben während der Dauer dieses Vertrages theilzunehmen, nicht pünktlich nachkommen, sondern an einer oder mehreren Proben oder Productionen nicht theilnehmen, ferner wenn Herr **Eduard Strauß** während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung des Herrn **Eduard Strauß**, sei es allein oder in Verbindung mit andern Musikern öffentlich oder in Privathäusern musikalische Productionen abhalten, oder ein Engagement als Musiker in irgend einem Musikkörper oder Theaterorchester annehmen sollte, so verpflichtet sich Herr **Eduard Strauß** dem Herrn **Eduard Strauß** für jeden einzelnen Fall auf dessen Verlangen eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage bis zur Maximalsumme von drei Monatsgehältern zu bezahlen und verzichtet Herr **Eduard Strauß** hiemit ausdrücklich auf jede richterliche Mäßigung des von Herrn **Eduard Strauß** verlangten Pönales.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert Herrn **Eduard Strauß** nicht, auf genaue Erfüllung zu dringen oder in der ihm angemessen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen.

§ 5. Herr **Eduard Strauß** unterwirft sich der für die Kapelle aufgestellten **Dienstordnung**, die er hiemit zur Kenntniß genommen zu haben bestätigt, und in allen Dingen der **Disciplinargewalt** des Herrn **Eduard Strauß**.

Auf Grund dieser Disciplinargewalt steht es Herrn **Eduard Strauß** frei, in Fällen schwererer Disciplinarvergehen, also insbesondere, wenn das engagirte Orchestermitglied durch unpünktliches Erscheinen, durch sein Benehmen, durch Aeußerungen oder in welcher Weise immer die Ruhe und Ordnung auf dem Orchester, im Productionslocale, auf der Reise (insbesondere während der Bahnfahrten) oder im Auszahlungslocale stören sollte, diesen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären und die unverzügliche Entlassung des Orchestermitgliedes zu verfügen. In Fällen leichter Disciplinarvergehen aber ein Pönale bis zu einem Fünftel eines Monatsbezuges zu verhängen.

Kartenspiele, sowie sonstige Glücksspiele jeder Art um Geld oder Geldeswerth sind während des Aufenthaltes im Auslande und auf der Reise strengstens untersagt.

Herr Director **Eduard Strauß** ist berechtigt, die Uebertretung dieser Bestimmung als ein Disciplinarvergehen gemäß § 5 des Auslands- und Reisevertrages zu behandeln und an den Uebertretern demgemäß zu ahnden.

Sollte Herr **Eduard Strauß** den musikalischen Anforderungen nicht genügen, so steht Herrn **Eduard Strauß** das Recht einer vierzehntägigen Kündigung zu.

Die Handhabung der Disciplinargewalt ist unbedingt und ausschließlich dem Ermessen des Herrn **Eduard Strauß** anheimgestellt und findet gegen derlei Verfügungen kein Rechtsweg statt.

Sollte Herr **Eduard Strauß** im Sinne der §§ 2 oder 3 contractbrüchig oder gemäß § 5 dieses Vertrages von Herrn **Eduard Strauß** wegen eines Disciplinarvergehens entlassen werden, so ist Letzterer nicht verpflichtet, für die Weiter-, respective Rückbeförderung des Herrn **Eduard Strauß** seines Kleiderkoffers eventuell seines Instrumentes zu sorgen oder die Kosten einer solchen Reise zu tragen.

§ 6. Für den Fall, als Herr **Eduard Strauß** durch Krankheit verhindert sein sollte, bei den Proben und Productionen mitzuwirken, hat er, um von den oben im § 4 und in der Dienstordnung festgesetzten nachtheiligen Folgen enthoben zu sein, einen völlig glaubwürdigen Nachweis seiner Erkrankung **allsogleich** einzusenden. Es steht Herrn **Eduard Strauß** jederzeit frei, durch zwei von ihm gewählte Aerzte den Krankheitszustand constatiren zu lassen.

§ 7. Falls das von Herrn **Eduard Strauß** im Orchester stets gebrauchte Instrument sein Eigenthum ist, ist Herr **Eduard Strauß** bereit, die Beförderung dieses Instrumentes auf seine eigenen Kosten während der Reise zu übernehmen.

ferner ist Herr **Eduard Strauß** bereit, einen Kleiderkoffer des Herrn **Eduard Strauß** während der Reise auf seine eigenen Kosten zu befördern; jedoch beides nur gegen dem, daß ihm vom Herrn **Eduard Strauß** die Verfügung über obgenannte Reiseeffecten, also die Art der Aufgabe und Verladung, ferner der Lagerung vollkommen anheimgestellt wird. — Der Kleiderkoffer ist an dem von Herrn **Eduard Strauß** bekannt gegebenen Tage und zu der bestimmten Stunde in Wien zur Verladung an dem bezeichneten Orte abzugeben und wird dem Herrn **Eduard Strauß** das Instrument nach dem letzten Concerte und der Kleiderkoffer am letzten Tage der Reise ausgefolgt.

§ 8. Ein eventuell von Herrn **Eduard Strauß** mit Herrn **Eduard Strauß** für Oesterreich-Ungarn abgeschlossener Vertrag wird für die Geltungsdauer des hiermit abgeschlossenen Uebereinkommens nicht aufgehoben, sondern nur sistirt und tritt nach Verlauf desselben wieder in Kraft. Elementar- oder Kriegsereignisse, Landestruer oder sonstige die Abhaltung der Concerte in einer Stadt der obgenannten Länder beeinträchtigende geschäftliche Verhältnisse lösen diesen Vertrag.

§ 9. Herr **Ludwig Kruspe** hat vom 13. April 1898 ab zu den Proben in Wien zur Verfügung zu stehen.

§ 10. Beide Theile vereinbaren sich dahin, alle zur Austragung zu bringenden Streitigkeiten im summarischen Verfahren vor dem Gerichtsstand des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes der innern Stadt Wien I. zur Austragung zu bringen.

Wien, am 8. April 1898.



114-lur-Nr.  
76787

*Eduard Strauß*  
*L. Kruspe*

81/59801